

Filme zeigen Athenagoras I. in seinem kirchlichen Gewand („Alt-katholische Kirchenzeitung“, Oktober 1964). Hinsichtlich des Zwecks der zugleich mit der Ausweisung der griechischen Staatsbürger von der Regierung am 19. April 1965 angekündigten Untersuchung der Tätigkeit des Patriarchats widersprechen sich die türkischen Verlautbarungen. Einerseits soll die Verwendung der 10 Mill. türk. Pfund geprüft werden, die das Patriarchat jährlich als Zuschuß erhält, andererseits soll ihm illegale politische Tätigkeit nachgewiesen werden. Eine vom 28. April bis 6. Mai durchgeführte Prüfung im Patriarchat wurde als „ungenügend“ erachtet. Inzwischen hat eine neue Kommission, die insbesondere die juristische Stellung des Phanars und die Stellung der griechischen Minderheit auf den Inseln Imbros und Tenedos (am Ausgang der Dardanellen) zu prüfen hat, ihre Arbeit aufgenommen. Im türkischen Parlament wurde bemängelt, daß in den griechischen Schulen dieser Inseln „für den Erfolg der Bemühungen des zypriotischen Präsidenten Makarios“ gebetet werde (nach „To Vima“, 7. und 30. 5. 65).

Die türkische Regierung hat es noch nicht auf drastischere Repressivmaßnahmen gegen das Patriarchat ankommen lassen. In letzter Zeit scheint — vermutlich auf die ausländischen Proteste hin — der im vorigen Jahr des öfteren angekündigte Plan zur Enteignung von Gebäuden des Patriarchats wegen eines neuen Straßenbaues in den Hintergrund getreten zu sein (vgl. „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 23. 4. 64). Der Widerspruch zwischen radikaleren und beruhigenden Verlautbarungen der türkischen Diplomatie und der Regierung zeigt die von ihr selbst offenbar als recht heikel empfundenen eigenen Schwierigkeiten.

Die Entwicklung in nächster Zeit wird wesentlich vom Ergebnis der griechisch-türkischen Beratungen abhängen, die Ende Mai in Athen und Ankara zwischen den Botschaftern und Außenministern der beiden Länder begannen.

Aus der jüdischen Welt

Wer ist Jude? Das israelische Heimkehrgesetz, das jedem Juden das Recht auf Niederlassung in Israel zusichert und nach welchem jeder Jude, der sich in Israel dauernd niederläßt, automatisch die israelische Staatsbürgerschaft erwirbt, zwingt die israelischen Behörden und Gerichte, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wer im Sinne dieses Gesetzes Jude ist. Nachdem das Oberste Gericht im Falle Pater Daniel Rufeisens (vgl. Herder-Korrespondenz 17. Jhg., S. 230 f.) gegen die Bestimmungen des jüdischen Religionsgesetzes feststellte, daß ein Jude, der sich zum Christentum bekennt und einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehört, nicht mehr Jude genannt werden könne, wird sich das Oberste Gericht wahrscheinlich in absehbarer Zeit mit der Frage befassen müssen, ob jemand, der nach dem jüdischen Religionsgesetz keinesfalls Jude ist, im Sinne des Heimkehrgesetzes als Jude gelten kann. Diese Frage ist vor allem für jene aktuell, die von nichtjüdischen Müttern geboren wurden, da nach dem jüdischen Religionsgesetz das Kind einer nichtjüdischen Mutter und eines jüdischen Vaters kein Jude ist, sofern nicht die Mutter vor der Geburt des Kindes rite in die jüdische Gemeinschaft aufgenommen wurde.

Das Problem trat bereits auf, als jüdisch-orthodoxe

Kreise in Israel darauf drangen, daß die christlichen Frauen jüdischer Ehemänner und deren Kinder die jüdische Religion annehmen sollten (vgl. Herder-Korrespondenz 15. Jhg., S. 219), da die Kinder aus diesen Ehen nicht als Juden gelten.

Die Frage, wie weit das Kind einer nichtjüdischen Mutter als Jude angesehen werden darf, wurde nun noch einmal aufgeworfen, als sich herausstellte, daß die Stadtverordnete der sozialdemokratischen Mapai in Nazareth, Frau Rina Eitani, die Tochter einer nichtjüdischen Mutter und eines jüdischen Vaters ist, der in einem deutschen Konzentrationslager ermordet wurde. Frau Eitani war nach dem Krieg mit ihrer Mutter nach Israel eingewandert, hatte in einem Kibbuz gearbeitet und in der israelischen Armee ihrer Dienstpflicht genügt. Später betätigte sie sich auf sozialem Gebiet und wurde in Nazareth Stadtverordnete. Wie es scheint, hat sie sich als sozialistische Stadträtin den Unwillen der religiösen Fraktion zugezogen, als sie gegen die Renovierung der Synagoge stimmte. Als Frau Eitani 1964 ihren israelischen Reisepaß verlängern wollte, wurde dieser zuerst unter einem Vorwand vom Innenministerium (das als Pfründe der religiösen Koalitionsparteien gilt) einbehalten, später wurde ihr mitgeteilt, daß sie keine israelische Staatsbürgerin sei, da sie, obgleich Nichtjüdin, auf Grund des Heimkehrgesetzes eingewandert sei und sich daher nicht rechtens in Israel aufhalte. Um die israelische Staatsangehörigkeit zu erwerben, hätte sich Frau Eitani nach ihrer Einwanderung naturalisieren lassen müssen, was ohne weiteres möglich gewesen wäre. Frau Eitani möchte aber nun von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, da sie als Jüdin aufgewachsen ist und sich als Jüdin fühlt. Offenbar hat Frau Eitani auch nicht die Absicht, der jüdischen Religionsgemeinschaft beizutreten. Ein solcher Beitritt ist auch nur formal nicht gut möglich, denn obgleich ein Jude nicht aufhört, Jude zu sein, auch wenn er keines der Gebote hält, muß sich doch jeder, der in die jüdische Religionsgemeinschaft aufgenommen werden will, zu Einhaltung der Gebote verpflichten. Da es in Israel nur eine orthodoxe jüdische Gemeinde gibt, müßte sich Frau Eitani verpflichten, nach den Vorschriften des orthodoxen Judentums zu leben, was man von einer Stadtverordneten der Mapai nicht gut erwarten kann.

Die Frage beschäftigte im März dieses Jahres das Parlament, und die linkssozialistische Opposition forderte bei dieser Gelegenheit erneut die „Trennung von Synagoge und Staat“. Eine solche Trennung würde aber das Problem in keiner Weise lösen, da ja das Oberste Gericht den Begriff „Jude“ bereits im Gegensatz zu den religionsgesetzlichen Vorschriften ausgelegt hat.

Der Fall ist dann selbst dem Innenministerium und den orthodoxen Parteien zu schwierig geworden, denn plötzlich stellte das Innenministerium fest, daß es sich in einem Irrtum befunden habe: Frau Eitanis Mutter sei zwar in der Tat Christin, aber jüdischer Abstammung. Frau Eitani wäre dann wenigstens religionsgesetzlich als Jüdin anzusehen. Sie ließ jedoch durch ihren Rechtsanwalt erklären, daß dies nicht zutrefte und daß sie nicht die Absicht habe, auf Grund einer offensichtlichen Unwahrheit die israelische Staatsbürgerschaft zu erlangen. Da sie aber auch nicht die Absicht hat, auf ihren Anspruch zu verzichten, ist nun mit einer Klage beim Obersten Gerichtshof zu rechnen.

Als das Oberste Gericht gegen Pater Daniel Rufeisen entschied, daß ein Jude christlicher Konfession nicht mehr als Jude gelten könne, daß die Zugehörigkeit zur jüdischen

Religionsgemeinschaft also die Voraussetzung der Zugehörigkeit zur jüdischen Volksgemeinschaft sei, ließ es noch einige besondere Möglichkeiten offen, um die Angehörigen jüdischer Sekten, wie z. B. der Kharäer, nicht aus der jüdischen Volksgemeinschaft auszuschließen. Der Fall der Mischehen wie bei Frau Eitani wurde bisher nicht berücksichtigt, obgleich mehrere tausend israelische Bürger davon betroffen werden und obgleich nicht unbekannt gewesen ist, daß zahlreiche in Israel geborene Kinder aus Mischehen wieder Juden nach jüdischem Recht

geheiratet haben, deren Ehen also wieder ungültig, deren Kinder illegitim und keine Juden sind. Durch die Entscheidung gegen Pater Daniel Rufeisen ist nun das Gericht bereits gebunden, es sei denn, es stellte fest, daß ein Jude nicht notwendig einer jüdischen Religionsgemeinschaft angehören muß. Wie immer aber diese Entscheidung ausfällt, so dürfte sie unabsehbare Folgen für den Personenstand und die Staatsangehörigkeit einiger tausend israelischer Bürger haben, welche heute durchaus als Juden gelten.

Fragen der Theologie und des religiösen Lebens

Natürliche und christliche Sittlichkeit in der neueren katholischen Theologie

Aus dem weiten Fragenkomplex des Naturrechts, um das die Diskussion unvermindert weitergeht, soll hier nur ein Gesprächspunkt dargestellt werden. Die Frage nach einer natürlichen Sittlichkeit hängt allerdings eng mit dem Naturrecht zusammen, zumal oft Konfusion zwischen den Begriffen „Naturrecht“ und „natürliches Sittengesetz“ herrscht, wofür auch das „Staatslexikon“ und das „Lexikon für Theologie und Kirche“ Zeugnis geben, die beide in den Artikeln „Naturrecht“ (Band V, Sp. 929 ff. bzw. Band VII, Sp. 821 ff.) keine Definition bieten, aber manchmal den Begriff „Naturrecht“ in unterschiedlicher Weise verwenden.

Terminologische Schwierigkeiten

Geradezu ein Merkmal der neueren Publikationen in katholischer Moraltheologie ist es, daß relativ wenig ausschließlich an prinzipiellen Erwägungen, auch zum Naturrecht, dagegen relativ viel über Grenz- und Konfliktfälle geschrieben wird, etwa über Geburtenregelung, Krieg und Verwendung von ABC-Waffen oder über die Todesstrafe, daß aber gerade bei den meisten dieser Abhandlungen zu Einzelfragen weitläufige Grundsatz-erwägungen geboten werden, die sehr oft um die Problematik von Naturrecht und natürlicher Sittlichkeit kreisen. Das erleichtert die Diskussion natürlich nicht. Zur Vielfalt der vorgetragenen Argumente kommt eine auffallende Verschiedenartigkeit der Terminologie. Besteht schon keine Einmütigkeit über den Begriff des Naturrechts, so ist eine solche auch nicht für die Begriffe Natur, Recht, Mensch, Person, Akt usw. zu erwarten.

Einer terminologischen Klärung ist das moraltheologische Werk von Gustav Ermecke, das immer noch unter der Mitautorschaft von J. Mausbach figuriert, sehr dienlich, hinsichtlich der Naturrechtsproblematik besonders Band III (1961) § 27, aber auch seine jüngste Schrift „Über Pressefreiheit und Presseverantwortung“ (Paderborn 1965), besonders S. 36 ff. Ermecke macht hier auf ein heute weitverbreitetes Unbehagen auch katholischer Theologen am Naturrechtsdenken aufmerksam, das oft in unklaren Vorstellungen und in der unklaren Terminologie begründet ist. An anderer Stelle („Lebendiges Zeugnis“, März 1965, S. 148) weist er darauf hin, daß das Naturrechtsdenken seine Grenzen innerhalb der Sozial-ethik hat und nicht sogleich nach dessen theologischer Geltung gefragt werden darf. „Der Gegensatz zu Natur-

Recht ist also nicht Gnaden-Recht, sondern Willkür-„Recht“ (ebd.). Diese hilfreiche Unterscheidung ermöglicht es, einmal von der Naturrechtsproblematik im strengen Sinn abzusehen und nach der Unterscheidung von natürlicher und christlicher Sittlichkeit in der neueren katholischen Theologie zu fragen, ohne dabei immer wieder auf Naturrechtstheorien Bezug nehmen zu müssen. Die katholische Theologie zeigt hier kein einheitliches Bild, zumindest nicht in den deutschsprachigen Veröffentlichungen (eine Übersicht über die Auffassungen bis zur Mitte dieses Jahrhunderts bringt das Staatslexikon unter Berücksichtigung auch ausländischer Meinungen, von denen die von J. Leclercq besonders erwähnt sei).

Natürliches Sittengesetz nicht Ausdruck katholischer Sittlichkeit schlechthin

Es gibt noch immer eine Tendenz, das Naturrecht, in diesem Fall also das natürliche Sittengesetz, für den Ausdruck katholischer Sittlichkeit schlechthin zu halten und alles spezifisch Christliche nur als zusätzliche neue Verpflichtungen zu verstehen. Exponent dieser Tendenz ist Bernhard Schöpf („Das Naturrecht in der katholischen Moraltheologie“, in: Naturordnung in Gesellschaft, Staat, Wirtschaft, Innsbruck 1961, S. 99 ff.), zu dem wohl die große Mehrzahl der heutigen katholischen Staatsrechtler hinzuzuzählen ist. Die gegenteilige Tendenz ist nicht etwa bei jenen Katholiken zu suchen, die die Fragen nach Naturrecht und natürlicher Sittlichkeit beiseite schieben, sondern bei jenen, die die theologischen Erkenntnisse über das Verhältnis von Natur und Gnade in die Moraltheologie zu integrieren suchen. Eine Zusammenfassung dieser Bemühungen bot Franz Böckle („Bestrebungen in der Moraltheologie“, in: Fragen der Theologie heute, Einsiedeln 1957, 3., erweiterte Auflage 1960, bes. S. 439 ff.), ausgehend von einer Diskussion um das Buch von Josef Fuchs („Lex naturae. Zur Theologie des Naturrechts“, Düsseldorf 1955), an der sich vor allem Karl Rahner und Jakob David beteiligten.

Diese Fragestellung wird nun von einem neueren Beitrag des Frankfurter Moraltheologen Bruno Schüller SJ („Wie weit kann die Moraltheologie das Naturrecht entbehren?“, in: „Lebendiges Zeugnis“, März 1965, S. 41 ff.) weitergeführt. Schüller stellt fest, daß die heutige Situation in der katholischen Theologie weniger von einer Leugnung der Existenz des Naturrechts, die ja einem Widerspruch gegen das kirchliche Lehramt gleichkäme, gekennzeichnet sei, als von manchen Versuchen, konkrete sittliche Weisungen aus der Bibel zu entnehmen und das natürliche Sitten-